

Rundschreiben

ergeht an alle niedergelassenen
ÄrztInnen in Kärnten

Klagenfurt, 11.05.2020
KAD-Stv. Mag. Mitterdorfer/fa

Abrechnung von Covid-19-Risikoattesten

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Ergänzend zu unseren Rundschreiben vom 30.4.2020 und 7.5.2020 übermitteln wir Ihnen nachstehend angeführte weitere Informationen zur Abrechnung des COVID-19-Risikoattestes:

Regelungen für VertragsärztInnen:

Die Abrechnung erfolgt je nach Versicherungszugehörigkeit (e- oder o-card-Konsultation erforderlich) direkt mit der ÖGK, BVAEB oder KFA Wien mit der neuen Leistungsposition „**COVRA**“ im Rahmen der laufenden Quartals- bzw. Monatsabrechnung. Das Honorar beträgt € 50,-.

Regelungen für WahlärztInnen:

Für Versicherte der ÖGK und BVAEB können und sollen WahlärztInnen Risikoatteste direkt mit der ÖGK (einmal pro Quartal – per Post an die ÖGK-Landesstelle Kärnten, Abteilung Vertragspartnerangelegenheiten, Kempfstraße 8, 9020 Klagenfurt bzw. per Mail an vertragspartner-16@oegk.at) bzw. der BVAEB (einmal monatlich - per Post an die BVAEB-Landesstelle Kärnten, Siebenhügelstraße 1, 9020 Klagenfurt). In der Abrechnung ist darauf zu achten, dass folgende Daten angeführt sind: Positionsnummer „COVRA“, Vor- und Zuname, Versicherungsnummer, Datum der Attestausstellung und Ihre Kontoverbindung. Insbesondere auch im Wahlarztbereich ist der Tarif von € 50,- für das Attest verbindlich.

Für Versicherte der KFA Wien ist das Honorar in der Höhe von € 50,- direkt mit den PatientInnen abzurechnen. Die KFA Wien erstattet den PatientInnen dieses vollständig zurück.

Weitere wichtige Informationen zu den Risikoattesten:

- Eine Verrechnung ist auch dann möglich, wenn sich ergeben sollte, dass der Patient zu keiner Risikogruppe zählt und Sie daher letztlich kein Covid-19-Risikoattest ausstellen.
- Ein Attest ist dann als Covid-19-Risiko-Attest anzusehen, wenn es anhand der standardisierten Empfehlung des Bundesministeriums erstellt wurde.
- Eine Ausstellung ist bei Erfüllung der Voraussetzungen auch dann möglich, wenn der Patient keinen diesbezüglichen Brief von der Sozialversicherung erhalten hat.
- Atteste können (erst) seit dem Leistungsdatum 6.5.2020 erstellt und verrechnet werden.
- Die Kosten für diese Atteste werden vom Gesundheitsministerium getragen, die sozialen Krankenversicherungsträger übernehmen lediglich die verrechnungstechnische Abwicklung.

- Die Zielgruppe der Atteste ist gesetzlich auf Dienstnehmer, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte eingeschränkt. Atteste für andere Versicherte (z.B. SVS) und Angehörige sind daher nicht mit der ÖGK/BVAEB/KFA verrechenbar. Bitte klären Sie vor der Ausstellung des Attests ab, ob Ihr Patient unter diese Zielgruppe fällt.
- Eine private Verrechnung von COVID-19-Risikoattesten ist für die Zielgruppe, die vom Gesetz umfasst ist (Dienstnehmer, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte), nicht möglich.
- Keine zusätzliche Verrechnung von Leistungen: Sofern für den Patienten keine weiteren Leistungen im Quartal bzw. Monat erbracht werden, ist eine zusätzliche Verrechnung von Leistungspositionen (z.B. Ordinationspauschale) unzulässig.
- Es ist grundsätzlich nur ein Attest pro Versichertem vorgesehen, es wird um Unterstützung ersucht, dass es kein „Doktor-Hopping“ geben wird, um allenfalls mehrere Atteste ausgestellt zu bekommen.

Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Kurienobmann der
niedergelassenen Ärzte:

(Dr. Wilhelm Kerber)

Die Präsidentin:

(Dr. Petra Preiss)

08.05.2020
VM 1
Mai 2020

Ergeht über die regionale Ärztekammer an alle Vertragsärzte und Wahlärzte (ausgenommen Radiologie und Labor) im Bundesland Kärnten

COVID-19-Risiko-Attest: Abrechnung

Sehr geehrter Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

mit 6.5.2020 wurde das 9. COVID-19-Gesetz kundgemacht. Mit diesem Gesetz wird die Erstellung von COVID-19-Risikoattesten **für Dienstnehmer, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte** geregelt. Die Regelungen zur Ausstellung und Verrechnung dieser Atteste wurden zwischen Bundministerium und Österreichischer Ärztekammer verhandelt. Die Kosten für die Atteste werden vom Bund getragen, die Krankenversicherungsträger übernehmen lediglich die administrative Abwicklung. Informationen dazu haben Sie bereits mit Schreiben des Herrn Bundesministers Rudolf Anschober und der Österreichischen Ärztekammer vom 24.04.2020 erhalten.

Wir danken Ihnen vorweg für Ihre Unterstützung beim Schutz dieser vulnerablen Personen und teilen Ihnen hiermit genauere Informationen zur Verrechnung mit.

Abrechnung Allgemein

- Atteste können nur für bei der ÖGK versicherte **Dienstnehmer, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte** erstellt und mit der ÖGK verrechnet werden. Atteste für andere Versichertengruppen und Angehörige sind daher nicht mit der ÖGK verrechenbar. **Bitte klären Sie vor der Ausstellung des Attests ab, ob Ihr Patient unter diese Zielgruppe fällt.** Versicherte der BVAEB sind direkt mit der BVAEB abzurechnen.
- Atteste können (erst) seit dem Leistungsdatum 06.05.2020 erstellt und verrechnet werden, wobei der verbindliche Tarif dafür € 50,00 beträgt. Diesen Betrag können Sie auch verrechnen, wenn sich ergeben sollte, dass der Patient zu keiner Risikogruppe zählt und Sie daher letztlich kein Covid-19-Risiko-Attest ausstellen.
- Eine private Verrechnung von COVID-19-Risiko-Attesten ist für die Zielgruppe, die vom Gesetz umfasst ist (Dienstnehmer, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte), nicht möglich.
- Es ist grundsätzlich nur ein Attest pro Versicherten vorgesehen; wir gehen davon aus und bitten dabei um Ihre Unterstützung, dass es kein „Doktor-Hopping“ geben wird, um allenfalls mehrere Atteste ausgestellt zu bekommen.

Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte gilt:

- Zur Prüfung, wo Ihr Patient versichert ist, ist die e-Card zu stecken.
- Die Leistung für Versicherte der ÖGK kann direkt im Zuge Ihrer laufenden Abrechnung über die neu geschaffene Leistungsposition **COVRA** verrechnet werden. Das bisherige Abrechnungsverfahren ist hierbei jedenfalls beizubehalten.
- Für die Ausstellung des Attests ist keine Grundvergütung verrechenbar; das heißt: Sofern für den Patienten – außer der Ausstellung des Attests - keine kurativen Leistungen oder MUKIPA-Leistungen im Quartal erbracht wurden, ist eine zusätzliche Verrechnung einer Grundvergütung (z.B. Ordinationspauschale) unzulässig.

Für Wahlärztinnen und Wahlärzte gilt:

- Auch Wahlärztinnen und Wahlärzte dürfen die Covid-19-Risiko-Atteste von Versicherten der ÖGK direkt mit der Österreichischen Gesundheitskasse verrechnen und werden dringend ersucht das auch zu tun. Die oben angeführten Bestimmungen „Abrechnung Allgemein“ gelten ebenfalls. Insbesondere ist auch im Wahlarztbereich der Tarif von € 50,- für das Attest verbindlich.
- Die Abrechnungen sollen bitte nach Möglichkeit gebündelt einmal pro Quartal bei der ÖGK im Bundesland des Ordinationssitzes eingereicht werden. Konkret sind in BUNDESLAND die Abrechnungen bei der **Abteilung Vertragspartnerangelegenheiten** abzugeben bzw. per Mail an vertragspartner-16@oegk.at zu senden. In der Abrechnung ist darauf zu achten, dass die Versichertendaten (Name, VSNR) angegeben sind.
- Die Kosten im Zusammenhang mit der Attesterstellung sind natürlich von allfälligen Privathonoraren auszunehmen.

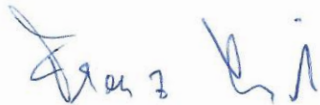
Vielen Dank für Ihre Unterstützung im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie.
Sollten Sie noch Fragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Kärnten:

Sabine Stranacher, 05 07 66 DW 162226, vertragspartner-16@oegk.at

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesel
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I